

Dorfentwicklung Runkel

2013 – 2022

in allen Stadtteilen

- Förderung von Privatmaßnahmen -

Informationen des Amtes für den Ländlichen Raum

Im Rahmen des hessischen Dorferneuerungsprogrammes haben Sie bis zum **31.12.2022** die einmalige Chance, Fördermittel zu beantragen, wenn Ihr Gebäude im Fördergebiet liegt. Einzelkulturdenkmäler müssen nicht innerhalb des Fördergebietes liegen.

Diese Maßnahmen können nach der neuen Richtlinie von 2019 gefördert werden:

Planungsleistung für Um- und Ausbaumaßnahmen und Ersatzbauten

Soweit private Maßnahmen baurechtlich einer Genehmigung bedürfen, können Planungsleistungen/Architektenleistungen der Leistungsphasen 3-8 der HOAI zusammen mit den investiven Kosten gefördert werden.

Investitionen zur Sanierung und Erhaltung von Gebäuden einschließlich privater Hof-, Garten- und Grünflächen auf Grundlage der regionaltypischen Bauweise

z.B. Dachstuhl, Dacheindeckung, Erneuerung der Grundmauern oder des Fachwerks, Erneuerung oder Aufarbeitung von Fenstern und Haustüren, Fassaden - und Sockelsanierungen, Sanierung von Hauseingangstreppen.

Erweiterung oder Umnutzung von Gebäuden

Umnutzung und Ausbau von leerstehenden Scheunen und Nebengebäuden, Ausbau des Dachgeschosses, Erweiterungsbauten.

Erstellung von Ersatz- oder Neubauten

Ersatz - oder Neubau der sich in die vorhandene Baustruktur des alten Ortskerns auf der Basis einer abgestimmten Planung einfügt.

Städtebaulich verträglicher Rückbau/ Abbruch

Der Rückbau bzw. Abbruch von Gebäuden zur Verbesserung der Siedlungsstruktur und der Lebensqualität, ist förderfähig. Bedingung hierfür ist eine qualifizierte Beratung und Fachplanung sowie eine standortverträgliche Folgenutzung.

Freiflächen

Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes sowie zur Erhaltung des kulturellen Erbes.

Sonstiges

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, wie z.B. die Wärmedämmung von Dach, Fassade, Geschossdecken und der Ersteinbau einer Heizungsanlage sind nur in Verbindung mit vorher genannten Maßnahmen förderfähig.



Fotos:
Renovierungsbeispiele



Diese Zuschüsse können gewährt werden

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf **35 %** der förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme (Netto - Kosten), **bis zu einem Maximalbetrag von 45.000,- € je Objekt/ Gebäude; im Falle eines Einzelkulturdenkmals ist die Bezuschussung bis in Höhe von 60.000,- € möglich. Die Umnutzung/der Ausbau ehemaliger Scheunen in bis zu drei Wohneinheiten wird mit bis zu 200.000,- € bezuschusst.**

Eine Förderung ist erst bei Investitionen **ab 10.000 €** förderfähige Netto-Kosten möglich. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse und muss nicht zurückbezahlt werden!